

Niedersächsische Akademie der Wissenschaften
zu Göttingen

RESIDENZENFORSCHUNG

Neue Folge: Stadt und Hof

Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)
Ein Handbuch

Herausgegeben von
Gerhard Fouquet, Olaf Mörke, Matthias Müller
und Werner Paravicini



Jan Thorbecke Verlag

Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800) Ein Handbuch

Abteilung I:
Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte

Teil 2: Nordwesten

Herausgegeben von Harm von Seggern



Jan Thorbecke Verlag

Das Projekt ›Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde‹ wird als Vorhaben der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert.



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an.

Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Gestaltung und Satz: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-4541-9

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	VII
Abkürzungen	XVI
Artikel	I
Verzeichnis der behandelten Städte	601
Verzeichnis der behandelten Fürstentümer, Dynastien, Grafen- und Herrenfamilien	604
Konkordanz der nicht-deutschen Ortsnamen (Lemma)	608
Verzeichnis der Bearbeiterinnen und Bearbeiter	609

EINLEITUNG

Gegenstand des Bandes

Mit dem vorliegenden Band findet die erste Abteilung des ›Handbuchs der Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)‹ ihre Fortsetzung. Nach dem ersten, 2018 erschienenen Band, der dem Nordosten des Alten Reichs gewidmet ist, kann nun der Band über den Nordwesten der Öffentlichkeit übergeben werden. Wie auch beim Nordosten handelt es sich beim Nordwesten um eine rein pragmatisch geschaffene Großlandschaft, die grosso modo aus dem Niederrheinisch-westfälischem Reichskreis, dem Kurrheinischen Reichskreis und dem Burgundischen Reichskreis besteht. Demzufolge finden sich in diesem Band auch die Residenzstädte der Alten Niederlande, die sich bekanntlich in einem windungsreichen, sich von 1548 bis 1648 erstreckenden Prozess aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation lösten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Herzöge von Burgund als Herrscher der Niederlande nicht über eine spezifische Residenz bzw. Residenzstadt verfügten, sondern ihren Territorienkomplex durch Umherreisen regierten¹. Ansatzweise lässt sich Brüssel als Residenzstadt für den alternden Philipp den Guten verstehen, der ungefähr sein letztes Lebensjahrzehnt (1457–1467) dort verbrachte. Für die Zeit unter Karl dem Kühnen ist Mecheln als Verwaltungshauptstadt hervorzuheben. Für das 14. Jahrhundert (das Handbuch setzt ungefähr mit dem Jahr 1300 ein) kommen einige Städte in Betracht, sofern die Länder zum Alten Reich gehörten (Brüssel, Den Haag, Mons, Namur, Le Quesnoy u. a., auch Bischofsstädte Cambrai, Utrecht, Lüttich wurden einbezogen, hinzukommen ausgewählte selbständige Herrschaften, die sich im geldrisch-brabantisch-utrechter Grenzraum bis in die frühe Neuzeit hinein halten konnten).

Am Konzept und Verständnis von Residenzstädten hat sich nichts geändert. Als Residenzstädte kommen diejenigen Orte in Betracht, die sowohl Stadt (im Rechtssinne und hinsichtlich ihrer ökonomischen Ausgestaltung) als auch Standort eines Hofes eines (weitgehend) selbständigen Herrschaftsträgers waren.

Im Stil eines ›Dictionnaire raisonné‹ werden die Residenzstädte in ausführlichen Artikeln im Hinblick auf die Anwesenheit eines Hofes (oder gelegentlich mehrerer Höfe) beschrieben, d. h. dass nach den zwischen Gemeinde und Adels Haushalt(en) bestehenden Beziehungen gefragt wird. Ziel dieser Abteilung ist es, mit einer Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Forschungsstandes eine Grundlage für weitere Untersuchungen zur Verfügung zu stellen und dabei nicht nur die Geschichte einzelner Städte bzw. Höfe zu vertiefen, sondern das Bild von der vormodernen Gesellschaft zu erweitern. Denn die systematische Erforschung der Residenzstädte ist in besonderer Weise dazu geeignet, das Bild von der Dichotomie von Adel und Bürgertum zu hinterfragen², das in der modernen, in

- 1 Robert STEIN: *De hertog en zijn Staten. De eenwording van de Bourgondische Nederlanden, ca. 1380–1480*, Hilversum 2014 (Middelieuwse Studies en Bronnen, 146), S. 128. – Werner PARAVICINI: *Die Residenzen der Herzöge von Burgund 1363–1477*, in: *Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa*, hg. von Hans PATZE, Sigmaringen 1991 (Vorträge und Forschungen, 36), S. 207–263.
- 2 In chronologischer Folge seien in Auswahl genannt: *Residenzstädte der Vormoderne. Umriss eines europäischen Phänomens*. 1. Symposium des Projekts ›Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)‹ der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Kiel, 13.–16. September 2016, hg. von Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL und Sven RABELER, Ostfildern 2016 (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, 2). – *La cour et la ville dans l'Europe du Moyen Âge et des Temps Modernes*, hg. von Léonard COURBON und Denis MENJOT, Turnhout 2015 (Studies in European Urban History, 35). – *In der Residenzstadt. Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation*. 1. Atelier der neuen Residenzen-Kommission der Akademie

der Aufklärung des späten 18. Jahrhunderts entstandenen Geschichtswissenschaft von der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Gesellschaft entworfen wurde und bis heute vorherrscht. Teilweise bewusst hintangestellt wurde von ihr der Umstand, dass die ältere Gesellschaft keineswegs derart antithetisch geschieden war, sondern dass es eine ganze Reihe von einander ergänzenden und gegenseitig vereinnahmenden Daseinsfeldern gab. Höfische und städtische Akteure standen zwar auch in Konkurrenz zueinander, die sich mitunter in gewalttätigen Konflikten entladen konnte, doch gab es keine grundsätzliche und gleichsam prinzipielle Gegnerschaft von Hof und Stadt. Vielmehr bestanden zahlreiche Formen der Teilnahme, der Zusammenarbeit, des Austauschs, der Unterstützung und der gegenseitigen Förderung, wobei die Frage, wer von wem profitierte, nicht immer eindeutig zu entscheiden ist.

Das ›Handbuch der Residenzstädte‹ versteht sich als komplementäre Ergänzung zu anderen Forschungsvorhaben, die Städte und Höfe systematisch-vergleichend beschreiben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das ›Deutsche Städtebuch‹, in dem die Städte (in der Neubearbeitung auch die ›Minderstädte‹) in Form von Lexikonartikeln präsentiert werden, und dessen Beobachtungszeitraum bis an die jüngste Vergangenheit heranführt³. Im ›Handbuch kultureller Zentren‹ hingegen werden rund 50 zumeist größere Orte in ausführlichen Darstellungen hinsichtlich ihrer kulturellen und kommunikativen Bedeutung für die sie umgebende Region während der frühen Neuzeit geschildert⁴. Auch das 2003 erschienene dynastisch-topographische Handbuch ›Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich‹, dessen zweiter Teilband die Residenzen behandelt, ist zu nennen, wobei in diesem Fall der Untersuchungszeitraum von ca. 1200 bis 1648 reicht und das Werk sachlich nicht nur Städte, sondern auch Burgen bzw. Burgorte mit in Be-

der Wissenschaften zu Göttingen veranstaltet mit dem Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein, 20.–22. September 2013, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI in Zusammenarbeit mit Kurt ANDERMANN, Ostfildern 2014 (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, 1). – Symbolische Interaktion in der Residenzstadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Gerrit DEUTSCHLÄNDER, Marc von der HÖH und Andreas RANFT, Berlin 2013 (Halbische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 9). – Städtisches Bürgertum und Hofgesellschaft: Kulturen integrativer und konkurrierender Beziehungen in Residenz- und Hauptstädten vom 14. bis ins 19. Jahrhundert, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2011 (Residenzenforschung, 25). – KELLER, Katrin: Art. ›Residenzstadt‹, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, hg. von Friedrich JAEGER, Stuttgart/Weimar 2010, Sp. 117–119. – HIRSCHBIEGEL, Jan, ZELLINGER, Gabriel: Urban Space Divided? The Encounter of Civic and Courtly Spheres in Late Medieval Towns, in: Urban Space in the Middle Ages and Early Modern Age, hg. von Albrecht CLASSEN, Berlin 2009 (Fundamentals of Medieval and Early Modern Culture, 4). – Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 9. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, dem Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Deutschen Historischen Institut Paris, Halle an der Saale, 25.–28. September 2004, hg. von Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 20). – Ein zweigeteilter Ort? Hof und Stadt in der Frühen Neuzeit, hg. von Susanne Claudine PILS und Jan Paul NIEDERKORN, Innsbruck/Wien/Bozen 2005 (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 44).

- 3 Deutsches Städtebuch [Neubearbeitung], hg. im Institut für vergleichende Städtegeschichte an der Universität Münster von Heinz STOOB und Peter JOHANEK, bisher Bd. 1: Schlesisches Städtebuch, Bd. 2: Städtebuch Brandenburg und Berlin, Bd. 3: Städtebuch Hinterpommern, Bd. 4: Städtebuch Historisches Ostbrandenburg, Stuttgart/Berlin/Köln 1995–2022.
- 4 Handbuch kultureller Zentren der Frühen Neuzeit. Städte und Residenzen im alten deutschen Sprachraum, 3 Bde., hg. von Wolfgang ADAM und Siegrid WESTPHAL in Verbindung mit Claudius SITTING und Winfried SIEBERS, Berlin u. a. 2012.

tracht zieht, beide Siedlungsformen aus der Perspektive des Hofes beschreibend⁵. Ihm an die Seite zu stellen ist der ähnlich konzipierte vierte Teilband über die »Grafen und Herren«, der die Residenzbildung nichtfürstlicher Herrschaftsträger zum Gegenstand hat⁶.

Im Unterschied zu den in diesen Werken verfolgten Ansätzen ist es spezifisches Merkmal des »Handbuchs der Residenzstädte«, die weitreichende Frage nach einem integrativen, d.h. Kooperation und Konflikt gleichermaßen einschließendes Verstehensmodell von Hof-Stadt-Beziehungen zu verfolgen. Um dieses forschungspraktisch umsetzen zu können, ist es geboten, das Erkenntnisziel näher zu bestimmen. So sind es zwei grundlegende Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Ort in das Handbuch aufgenommen wird: Er musste gleichzeitig sowohl Sitz eines (relativ) selbständig agierenden Herrn sein als auch über gemeindliche Strukturen verfügen, die über rein dörfliche Verhältnisse hinausreichen. Ein konkretes Beispiel mag die Umsetzung dieser Vorüberlegungen verdeutlichen: Für die frühe Geschichte der Edelherrn zur Lippe im 12./13. Jahrhundert spielte Lippstadt und die nahe gelegene Burg Lipperode eine Rolle, doch ist fraglich, ob die Edelherrn wirklich einen Sitz in Lippstadt hatten. Ansätze zu einer Residenzbildung brachen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ab⁷, folglich fand Lippstadt im vorliegenden Band keine Aufnahme.

Nach Ablauf einer »Moving wall« von zwei Jahren werden die Artikel in das seit Anfang August 2022 bestehende Onlineportal »Residenzstädte im Alten Reich«⁸ übernommen, wo sich bereits die Beiträge zu den Residenzstädten des 2018 erschienenen ersten Bandes befinden. Dieses Portal bietet eine komfortable Volltextsuche mit enger Vernetzung der einzelnen Artikel, die auch als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt werden, eine kartographische Ansicht, die die Lokalisierung des einzelnen Ortes ermöglicht, aber auch die räumliche Verteilung der Residenzstädte sichtbar macht, künftig ein Zeitstrahl, der Auskunft gibt über das Auftreten von Residenzstädten zu unterschiedlichen Zeiten, und schließlich in naher Zukunft eine Verbindung zum Onlineangebot des Vorgängerprojekts »Höfe und Residenzen«.

Residenzstädte als urbaner Typus

Als spezifischer Stadttypus fehlen Residenzstädte zwar nicht in Überblicks- und Einführungswerken⁹, doch sind sie als Begegnungsraum städtischer und höfischer Lebenswelten

- 5 Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, [Bd. 1:] Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15, 1, 2).
- 6 Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich, [Bd. 4]: Grafen und Herren, 2. Teilbde., hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL, Anna Paulina ORLOWSKA und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15, 4, 1–2).
- 7 Peter JOHANEK: Art. Lippe, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Grafen und Herren, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL, Annas Paulina ORLOWSKA und Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2012 (Residenzenforschung, 15, 4, 1), S. 870–898, hier S. 878 f., ferner freundliche Mitteilung vom 20. Juli 2015 per eMail.
- 8 Adresse: <https://adw-goe.de/forschung/forschungsprojekte-akademienprogramm/residenzstaedte/onlineportal-residenzstaedte-im-alten-reich/>.
- 9 HEINEBERG, Heinz, unter Mitarbeit von KRAAS, Frauke, und KRAJEWSKI, Christian: Stadtgeographie, Paderborn 2017 (UTB, 2166), S. 224–227 (»Fürstenstädte«). – HIRSCHMANN, Frank G.: Die Stadt im Mittelalter, München 2016 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 84), S. 32 (für die Könige des Reichs), 35 f. – SCHILLING, Heinz: Die Stadt in der Frühen Neuzeit, München 2010 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 24), S. 21 (kurz), 30 f. (Kulturblüte der mittleren und kleineren Residenzstädte in der frühen Neuzeit), 60 (Bedeutung der Residenzstädte

und -praktiken, von Einzelfällen abgesehen¹⁰, bislang nicht zusammenhängend, vertiefend und systematisch untersucht worden. Um der Frage nach der Interaktion zwischen Stadtgemeinde und Hofgesellschaft mit einem umfassenden Ansatz nachgehen zu können, empfahl sich bei der Anlage dieses Nachschlagewerks, sich nicht allein auf die weltlichen und geistlichen Fürsten des Reichs bzw. auf den fürstlichen Hochadel zu beschränken, sondern auch die Gruppe der Grafen und Herren zu berücksichtigen und nach Fällen von tatsächlich ausgeübter selbständiger Stadtherrschaft zu suchen. Des Weiteren war es in systematischer Hinsicht geraten, sich nicht auf Großstädte oder besonders bekannte Fälle wie Dresden, Mannheim, Berlin, München, Karlsruhe, Wolfenbüttel und so weiter zu beschränken, sondern den Blick besonders auf die kleineren Städte zu richten, die in der Vormoderne wesentlich häufiger waren als die Großstädte und in ihrer Masse das Bild der Städtelandschaften nachhaltig prägten. Unter Berücksichtigung dieser thematischen Vorentscheidungen ergeben sich sechs Kriterien, die für die Aufnahme einer Residenzstadt erfüllt sein müssen¹¹:

1. Es musste eine regelmäßige, aber nicht zwingend kontinuierliche Anwesenheit des Herrn am Ort gegeben sein. Das gilt auch für Neben- und Sommerresidenzen sowie für Witwensitze. Nicht aufgenommen wurden hingegen Reisestationen und Jagdschlösser bzw. -sitze. Ebenfalls außer Betracht bleiben Amtsstädte, da es sich bei ihnen um Sitze zwar höherrangiger, aber doch untergeordneter Amtsträger handelte (das gilt beispielsweise auch für Brüssel als Sitz des kaiserlich-österreichischen Statthalters für die Österreichischen Niederlande während des 18. Jahrhunderts mit dem imposanten Schloss Laeken, seit 1831 Residenz des belgischen Königs; da Brüssel im 14. Jahrhundert Residenzstadt der Herzöge von Brabant war, musste die Stadt folgerichtig aufgenommen werden), sowie die Sitze der mit einer Apanage ausgestatteten Nachkommen oder Nebenlinien. Als Son-

für die Aufklärung), 67 f. (Symbiose zwischen Stadt und Hof in Residenzstädten), 101 (Mindelheim als Beispiel). – ROSSEAUX, Ulrich: Städte in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006 (Geschichte kompakt), S. 31–35. – GERTEIS, Klaus: Die deutschen Städte in der frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der »bürgerlichen« Welt, Darmstadt 1986, S. 24 (Residenzstädte), 27 (Planstädte). – ENNEN, Edith: Mitteleuropäische Städte im 17. und 18. Jahrhundert, in: Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von Wilhelm RAUSCH, Linz a.d. Donau 1981 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 5), S. 1–20, hier S. 3–8. – SCHÖLLER, Peter: Die deutschen Städte, Frankfurt 1967 (Geographische Zeitschrift, Bh.: Erdkundliches Wissen, 17), S. 36–39 (»Die Fürstenstadt«).

- 10 Mirja PIORR: Königin Christines Hof und die wirtschaftliche Verflechtung mit der Residenzstadt Odense 1496–1521, Ostfildern 2021 (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, 8). – Christian KATSCHMANOWSKI: Die Stadt als Raum des Fürsten? Zur Baupolitik der Mainzer Kurfürsten in ihrer Residenzstadt ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, Ostfildern 2020 (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, 7). – Paris, ville de cour (XIII^e–XVIII^e siècle), hg. von Boris BOVE, Murielle GAUDE-FERRAGU und Cédric MICHON, Rennes 2017 (Collection Histoire). – THIELE, Andrea: Residenz auf Abruf? Hof- und Stadtgesellschaft in Halle (Saale) unter dem letzten Administrator des Erzstifts Magdeburg, August von Sachsen 1614–1680, Halle a.d. Saale 2011 (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte, 16). – MEINHARDT, Matthias: Dresden im Wandel. Raum und Bevölkerung der Stadt im Residenzbildungsprozess des 15. und 16. Jahrhunderts, Berlin 2009 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 4). – SCHMITZ, Christian: Ratsbürgerschaft und Residenz. Untersuchungen zu Berliner Ratsfamilien, Heiratskreisen und sozialen Wandlungen im 17. Jahrhundert, Berlin/New York 2002 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 101).
- 11 Die folgende Aufzählung folgt grosso modo, jedoch stellenweise leicht gekürzt, teilweise ergänzt bzw. erläutert, etwas umformuliert und mit Beispielen aus dem vorliegenden Band und den in Vorbereitung befindlichen Bände über den Nordwesten, Südwesten und Südosten des Reichs versehen, den grundlegenden Betrachtungen von RABELER, Sven: Überlegungen zum Begriff »Residenzstadt«, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, N.F.: Stadt und Hof 3 (2014) S. 17–33, hier S. 25–27.

derfall mit einbezogen wurde hingegen Mecheln, da diese Stadt als herrschaftlicher Zentralort nicht nur phasenweise Witwensitz und Sitz der Statthalterin war, sondern sich dort mit dem Parlament bzw. dem Großen Rat höherrangige herrschaftliche Institutionen befanden, die eine Zuständigkeit für das gesamte Herrschaftsgebiet besaßen.

2. Weil nach den Wechselwirkungen zwischen Stadt und Herrschaft gefragt wird, empfahl es sich, eine gewisse Dauer der Residenznutzung zugrunde zu legen, d. h. konkret etwa eine Generation. Kurzfristige Provisorien bleiben damit unberücksichtigt. Die Phase der Residenznutzung kann dabei auf verschiedene Herren verteilt gewesen sein. Insbesondere bei Witwensitzen kam es häufiger vor, dass ein Ort mehrmals nacheinander, wenn auch mit zeitlichen Sprüngen, an die überlebende Ehefrau des Fürsten als Wohnsitz ausgeben wurde. Hieraus folgt, dass die zugrunde gelegte ca. 30jährige Nutzungsdauer nicht gebündelt erfüllt sein muss, sondern über den gesamten Untersuchungszeitraum von 1300 bis 1800 gestückelt sein kann. Dieses Vorgehen erwies sich insofern als vorteilhaft, als auch Residenzstädte ermittelt werden konnten, bei denen man in der frühen Neuzeit auf Orte zurückgriff, die bereits im Spätmittelalter als Burgort fungiert hatten und als solche einen Bedeutungsvorsprung gegenüber anderen Orten besaßen. Stellvertretend für das Phänomen der Witwensitze sei auf Mengerskirchen und Sachsenhagen verwiesen.

3. Gegeben sein musste eine faktische Herrschaft über den Ort, die sich darin ausdrückte, dass der übergeordnete Herr in die Verfassung der Stadt eingriff, beispielsweise die aus Bürgermeister(n) und Rat bestehende Stadtregierung einsetzte oder zumindest bestätigte, Zünfte zuließ, Statuten und Ordnungen erließ und nicht zuletzt gerichtliche Kompetenzen besaß. Eine rein grundherrschaftliche Zuordnung, die sich in der Leistung eines meist geringen Anerkennungsziels ausdrückte, genügte als entscheidendes Merkmal nicht, um von einer Stadtherrschaft sprechen zu können. Rechts- und verfassungsgeschichtlich bedeutsam ist die Frage nach der faktisch-konkreten Stadtherrschaft im Fall Kölns. Gemeinhin wird die Stadt Köln zu den »Freien Städten« gerechnet. Mit dem »Großen Schied« von 1258, der Schlacht von Worringen 1288 und schließlich der Zuerkennung der Qualität als Reichsstadt durch Ks. Fr. III. 1475 (als politischer Dank für das militärische Eintreten gegen die elfmonatige Belagerung der Kurkölnener Landstadt Neuss durch Herzog Karl den Kühnen von Burgund 1474/75) hatte der Erzbischof die Herrschaft über die große Handelsstadt verloren. Zu beachten ist allerdings, dass der Ebf. sich auch nach der Schlacht von Worringen und der anschließenden, bis 1289 dauernden Verhaftung sich meist in Köln aufhielt bzw. für längere Zeiten besuchte. Zudem lag der Dom in einem Immunitätsbezirk, in dem städtische Amtsträger keine Rechtsakte ausführen durften. Auch das Domkapitel blieb weiterhin in der Stadt. Beigesetzt wurden die meisten Ebf.e ebenfalls im Kölner Dom. Bonn wurde als Residenzstadt faktisch erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts bedeutsam. Brühl fungierte im Hochmittelalter bis ins 14. Jahrhundert als Jagdsitz und erst im 18. Jahrhundert als Sommerresidenz, ansonsten als gelegentlich aufgesuchte Amtsstadt, der in gleicher funktionaler Hinsicht für Westfalen Arnberg ab 1368 an die Seite gestellt werden kann. Der Erzbischof behielt nach 1288 noch einzelne Residualrechte in seinen Händen. Kennzeichnend ist, dass der erste Huldigungseid aus dem Jahr 1326 überliefert ist: Die Stadt huldigte dem Erzbischof als Herrn, solange er die Rechte und »guten Gewohnheiten« der Stadt anerkannte. 1437 gelangte dieser Eid in die städtischen Statuten, für den Regierungsantritt Erzbischof Hermann von Hesses ist das Ritual genauer überliefert, obwohl im Reichsstadtprivileg Friedrichs III. Huldigungen ausdrücklich untersagt worden waren. Ein Rechtsanspruch ließ sich in der Folge daraus nicht ableiten. Erzbischof Ernst von Bayern (1583–1612) verzichtete förmlich auf die Huldigung, woran sich auch die Nachfolger hielten. Zu den Residualrechten in erzbischöflicher Hand verblieb die Rheinfähre, die Köln mit dem auf dem gegenüberliegenden Ufer befindlichen Deutz verband, wo der Fähremeister seinen Sitz hatte. Be-

zeichnend ist zudem, dass bei der Gründung der Kölner Universität 1388 der Erzbischof keine Rolle spielte, es handelte sich um eine von den reichen Bürgern getragene Einrichtung¹². Anders liegen die Verhältnisse in Bonn, Koblenz und Mainz, wo die geistlichen Reichsfürsten sich während des Untersuchungszeitraums zeitweise aufhielten oder die Orte als Residenz bzw. Nebenresidenz nutzten und sehr wohl die Herrschaft ausübten. Eine soziale und kulturelle Gleichheit kann damit nicht behauptet werden. Im späten 18. Jahrhundert kam es anders als in Bonn in Koblenz und Mainz zur Bildung von jakobinischen Republiken; auf Lüttich, wo es sechs Wochen nach der Französischen Revolution zu einer eigenständigen Erhebung mit noch weitergehenden Forderungen als den in Paris erhobenen, sei in diesem Zusammenhang nur kurz hingewiesen.

4. Um der Bedeutung der Kleinstädte in der Vormoderne gerecht zu werden, sind diese genauer in den Blick zu nehmen. Insbesondere zu Beginn des Untersuchungszeitraums, im frühen 14. Jahrhundert, gab es die Konstellation, dass der zu Füßen der Burg liegende Ort zur Stadt heranwuchs, ein Vorgang, der durch die Anwesenheit des Hofes gefördert bzw. verstärkt werden konnte. Die Residenzstädte sind folglich von den rein dörflichen Siedlungen zu unterscheiden (Residenzdörfer wie beispielsweise Brake bei Lemgo, oder Canstein¹³ die als Burgort und Herrschaftsmittelpunkt dienten, wären eine eigene Untersuchung wert). Ausschlaggebend für die Aufnahme in das Handbuch war, dass die zu berücksichtigende Ortschaft über dörflich-ländliche Strukturen hinausgehende Kennzeichen aufweist wie beispielsweise in einem über dem Dorfrecht liegenden Status (Weichbild, Wigbold, Markt, Tal, Freiheit, Hakelwerk). Hinzutreten können weitere Formen der Gemeindebildung wie die Existenz von Gilden und Zünften (für Gewerke bzw. Berufsgruppen), die Ausbildung eines (Minimal-)Rats, kommunale Amtsträger für Aufgaben, die über einfache Tätigkeiten hinausreichten, aber auch die Entwicklung einer eigenen Schriflichkeit (zum Beispiel die Führung von Stadtbüchern zur Abwicklung innerstädtischer Rechtsgeschäfte). Wichtig für den Status konnte zudem die Präsentation als Stadt im Verkehr mit dem Herrn sein, beispielsweise die Zugehörigkeit zur Städtekurie bei den Landtagen, das selbständige, nicht an einen ländlichen Verband geknüpfte Auftreten bei Huldigungen und vieles andere mehr. Als ein genau gegenteiliges Beispiel sei auf Den Haag (s-Gravenhage) verwiesen, ein Ort, dem im Spätmittelalter und früher Neuzeit dezidiert kein Stadtrecht zugestanden wurde, der aber durchaus eine bedeutende urbane Qualität erreichte, phasenweise über ein bedeutendes Tuchexportgewerbe und zudem über (wenn auch eingeschränkte) Selbstverwaltungsrechte verfügte, rechtlich-verfassungsmäßig aber stets im Schatten der Grafen von Holland und der Stände und der Statthalter aus dem Hause Nassau-Oranien blieb.

5. Hinsichtlich der Unterscheidung von Kleinstadt und Dorf erhalten wirtschaftliche Gegebenheiten ein eigenes Gewicht. Die Existenz eines Markts, der Kaufleute aus näherer, vielleicht auch weiterer Entfernung anzog, konnte Rückwirkungen auf die soziale Zusammensetzung wie überhaupt die gewerbliche Ausgestaltung des Orts haben. Ebenso hatte die Existenz eines auf Export angelegten Gewerbes Folgen für die Entwicklung der Kommune, die hierdurch für die Herrschaft interessant wurde (vgl. den besonders ein-

12 Siehe zu Köln die Ausführungen von Klaus MILITZER: *Verwaltete Herrschaft. Die kurkölnischen Residenzen im Spätmittelalter*, Göttingen 2019 (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, N.F., 4), S. 244–263.

13 Brake wird am Rande erwähnt im Artikel Lemgo in diesem Band. – Zu Canstein, dessen 1429 erteiltes Weichbildrecht wohl nicht umgesetzt wurde und eh von einer anderen Urkunde abgeschrieben wurde, siehe Wolfgang BOCKHORST: *Ein Weichbildprivileg für Canstein von 1429*, in: *Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande*. FS Wilhelm JANSSEN, hg. von Ellen Widder, Mark MERSIOWSKY und Peter JOHANEK, Bielefeld 1995 (Studien zur Regionalgeschichte, 5), S. 133–145 (Druck des Privilegs nach einer Kopie des 16. Jahrhunderts S. 139–142).

drücklichen Fall Schleiden). Entscheidend für das Wachstum eines Orts war die Einbindung in überörtliche Verteilernetzwerke, die insbesondere bei Burgstädten mitunter nicht gegeben war, weswegen diese trotz Anwesenheit eines Hofes klein blieben, aber dennoch städtische Strukturen besitzen konnten. Dem Bereich der Wirtschaft ist nicht zuletzt auch die Landwirtschaft zuzurechnen. Sowohl die Höfe als auch die Städte bzw. ihre Bürger verfügten über eine Eigenwirtschaft, die je nach Lage unterschiedlich ausgestattet war und die Grundbedürfnisse an Nahrungsmitteln abdeckte. Zudem waren Kleinstädte auch und trotz bzw. gerade wegen der Anwesenheit eines Hofes in der Regel agrarisch geprägt. Die Organisation von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft im Hinblick auf den Hof, sei es als Konsumtions- oder als Investitionsgebilde, ist mithin ein entscheidender Faktor bei den zwischen Hof und Stadt bestehenden Wechselbeziehungen.

6. Die bauliche Gesamtanlage von Burg/Schloss und Stadt kennzeichnete viele Städte, insbesondere die sogenannten Amtsstädte, auf deren zugehöriger Burg ein Amtmann (samt Haushalt bzw. kleinem Hof) seinen Sitz hatte; fortifikatorisch konnten sie durch eine gemeinsame Ummauerung eine Einheit bilden. Desgleichen kennzeichnete diese Gesamtanlage auch die Residenzstädte mit dem Umstand, dass der Hauptzugang zur Burg/zum Schloss (im Folgenden nur Schloss) durch die Stadt erfolgte. Weiter ist zu fragen, ob es aufgrund der persönlichen Anwesenheit des Herrn (samt größerem Hof) strukturell-typologische Unterschiede im Bauensemble im Vergleich zu anderen Städten gab. Zu denken ist hierbei zunächst an die Größe des Schlosses, sodann an dessen besondere repräsentative Ausstattung, an die Gestaltung des Übergangs zur Stadt (durch Torbogen mit Wappenschmuck oder allegorischen Figuren), an einen größeren Marstall, eine Reitbahn, Gärten italienischer, französischer oder englischer Art, an weitere Palais von Mitgliedern der regierenden Familien und hochrangigen Hofangehörigen. Wichtig sind außerdem Gasthäuser zur Beherbergung von Besuchern des Hofes sowie Hoftheater und -bibliotheken, auch Gemäldesammlungen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem ›Publikum‹, faktisch der bürgerlichen Oberschicht der Residenzstadt, geöffnet wurden. Auch die Kommune stellte sich baulich dar. Das Rathaus ist an erster Stelle zu nennen, daneben eventuell das Kaufhaus, die Ratswaage, die Ratsapotheke, mitunter ein Roland, auf den Perron der Stadt Lüttich, ein besonders nachdrückliches Beispiel, sei in diesem Zusammenhang eigens verwiesen¹⁴. Das Wappen der Stadt konnte Zeichen der Herrschaft aufnehmen, überdies konnte sich die heraldische Repräsentation des Stadtherrn auf kommunale Bauwerke erstrecken.

Diese Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes hat insofern Folgen, als dass einige Orte ausgeschlossen wurden, die in der Forschung und der allgemeinen Literatur mitunter sehr wohl als Residenzstädte angesehen werden. Zu beachten ist, dass es unterschiedliche Verwendungen des Begriffs ›Residenzstadt‹ gibt, nämlich zum einen den unbestimmten des allgemeinen geschichtswissenschaftlichen Diskurses, bei dem alle Orte des höfisch-städtischen Miteinanders gemeint sein können (unter anderem die bereits erwähnten Amtsstädte, da Amtsträger sehr wohl Hof zu halten vermochten), und zum anderen den bestimmten, spezielleren im Sinne des vorliegenden Handbuchs, bei dem die Differenzierung zwischen eigener und beauftragter Herrschaft eine Rolle spielt – dies ermöglicht entsprechend einer wissenschaftlichen Pragmatik, viele Fälle begründet nicht zu behandeln.

14 Siehe Christian KATSCHMANOWSKI: Residenzstädtische Zeichensetzung zwischen Identifikation und Konflikt. Lüttich, 14.–18. Jahrhundert, in: *Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800)*, Abt. III: Repräsentationen sozialer und politischer Ordnungen in Residenzstädten, Teil 1: exemplarische Studien (Norden), hg. von Jan HIRSCHBIEGEL, Sven RABELER und Sascha WINTER, Ostfildern 2020 (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof III, 1), S. 337–382.

Unter Berücksichtigung dieser Determinanten konnten nach einer kurzen Vorprüfung anhand der gängigen Hilfsmittel¹⁵ schließlich 130 Orte im Untersuchungsraum ermittelt werden, die als Residenzstadt im Sinne des Handbuchs gelten können. Für diese Residenzstädte konnten 96 Autorinnen und Autoren gewonnen werden, die mit ihrer Sachexpertise zur Ortsgeschichte in der Lage waren, den Stadt und Hof gleichermaßen berücksichtigenden Fragenkatalog zu bearbeiten. Der vorliegende Band ist somit das Ergebnis einer intensiven Gemeinschaftsarbeit. In vereinzelt Ausnahmen konnten keine Autorinnen oder Autoren gefunden werden oder gingen Artikel nicht rechtzeitig ein, so dass sich der bearbeitende Herausgeber hilfsweise selbst einzelner Orte annahm.

Anlage und Gliederung der Artikel ergeben sich aus der Fragestellung und aus dem Gegenstand des Handbuchs. Die Städte stehen als Sozialform im Mittelpunkt, von dem aus nach der Anwesenheit des Hofes als Agens der städtischen Entwicklung gefragt wird. Um die Phänomene, die den höfisch-städtischen Zusammenhang kennzeichneten, genauer bestimmen zu können, ist es sachlich geboten, auch die Phasen zu berücksichtigen, in denen kein Hof in der Stadt präsent war; erst aus diesem Vergleich ergeben sich konkrete Hinweise auf die Frage, ob und inwieweit der Hof ein maßgeblicher Faktor bei der Gestaltung des kommunalen Lebens war. In den Artikeln wird folglich die Stadtgeschichte während des gesamten, Spätmittelalter und Frühneuzeit umfassenden Untersuchungszeitraums wiedergegeben, während die Hofgeschichte im engeren Sinn (Größe, Organisation des Hofes, Baugeschichte der Burg/des Schlosses nur insoweit, wie sie Auswirkungen auf die Stadtgestalt hatte; Innenarchitektur, genauere Ausgestaltung, Baumeister, Baufinanzierung usw.) außer Betracht bleibt.

Aufbau und Gliederung der Artikel

Um die Gesamtheit der Residenzstädte abbilden zu können, wurde den vielen kleinen Städten relativ mehr Raum gegeben als den von der Forschung bisher intensiver beschriebenen Residenzstädten wie Heidelberg oder Mannheim. Generell muss man sich frei machen von der Vorstellung, dass Kleinstädte wegen ihrer geringen Größe einfacher strukturiert gewesen seien und deswegen knapper darzustellen wären. Das Gegenteil kann mitunter der Fall sein, wie der Fall Neustadtgödens mit seinen sechs verschiedenen konfessionellen Gruppen (Katholiken, Lutheraner, Reformierte, Täufer, Mennoniten, Juden) lehrt. Zudem galt es, die beiden Sozialformen Hof und Stadt und die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen, soweit sie in der Forschung ermittelt werden konnten, zur Sprache zu bringen. Diese Überlegungen führten dazu, gestaffelt drei ungefähre Artikelgrößen festzulegen für kleinere, mittlere und größere Städte.

Die Artikel sind in acht Abschnitte gegliedert; die Gliederungsnummer ist jeweils am Anfang eines Abschnitts wiedergegeben. Eine ausführliche inhaltliche Beschreibung der Artikelgliederung findet sich in der Einleitung zum ersten Band dieser Abteilung¹⁶, so dass hier auf sie verzichtet werden kann und eine knappe Nennung genügen mag:

- 15 Neben den in Anm. 3–6 genannten Werken auch auf Grundlage folgender Lexika und Handbücher: Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., München/Zürich 1980–1999, Registerband Stuttgart 1999. – Handbuch der historischen Stätten, 12 Bde. in versch. Auflagen, Stuttgart 1966–2006. – KÖBLER, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2007.
- 16 Harm von SEGGERN: Einleitung, in: Residenzstädte im Alten Reich (1300–1800). Ein Handbuch, Abteilung I: Analytisches Verzeichnis der Residenzstädte, Teil 1: Nordosten, hg. von Harm von SEGGERN, Ostfildern 2018 (Residenzenforschung, N.F.: Stadt und Hof, Handbuch I, 1) S. XV–XVII.

- (1) Allgemeines, Lage, Funktion als Residenzstadt**
- (2) Stadtgeschichte im engen Sinn**
- (3) Kirchengeschichte**
- (4) Stadtgestalt**
- (5) regionale Einbindung, überregionale Beziehungen**
- (6) Zusammenfassung**
- (7) Quellen**
- (8) Literatur**

In einigen Ausnahmefällen wurde von diesem Schema abgewichen, um Doppelungen zu vermeiden, was insbesondere für manche Kleinstädte gilt, über deren rechtlich-politische Entwicklung wenig zu sagen ist, weswegen die allgemeine Stadtgeschichte (Abschnitt 2) mit der räumlichen Lage und der herrschaftlichen Zugehörigkeit (Abschnitt 1) zusammengezogen wurde.

Am Schluss ist es dem Herausgeber mehr als nur eine angenehme Pflicht, all denen zu danken, die zum Gelingen des Werks beigetragen haben, all den Autorinnen und Autoren, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wahrlich viele, die ausführlich zu nennen den Rahmen sprengen würde. In der einen oder anderen Form erscheinen sie namentlich im Band. Nicht unterschlagen seien lediglich diejenigen, die aus der Ferne mit Rat und Tat bei der Suche nach Beiträgerinnen bzw. Beiträgern zur Seite standen oder auf andere Weise mithalfen und im Band selbst nicht erscheinen: Achim H. Schmidt, Florian Steinfals, Gunnar Teske, Ludger von Husen und Alfred Meurer.

Die Drucklegung erlebten nicht mehr Wilhelm Janssen († 2021), aus dessen Feder der Artikel Blankenheim stammt, Klaus Militzer († 2022), der die Artikel Bonn und Brühl verfasste, und Wolfgang Laufer († 2022), der den Artikel Blieskastel schrieb.

ABKÜRZUNGEN

Bf.	Bischof	Ksm.	Kaisertum
bfl.	bischöflich	Ldgr.	Landgraf
Bggf.	Burggraf	Ldgr.en	Landgrafen
bggf.	burggräfl.ich	ldgr.	landgräfl.ich
Bm.	Bistum	Ldgrt.	Landgrafschaft /-tum
bzw.	beziehungweise	Lgr.	Lieferung
ca.	circa	Mkgf.	Markgraf
d. Ä.	der (die) Ältere	mkgf.	markgräfl.ich
d. h.	das heißt	Mkgft.	Markgrafschaft /-tum
d. J.	der (die) Jüngere	n. Chr.Geb.	nach Christi Geburt
Ebf.	Erzbischof	Pgrf.	Pfalzgraf
ebf	erzbischöflich	Pgrf.in	Pfalzgräfin
Ebm.	Erzbistum	Pgrft.	Pfalzgrafschaft
Ehgr.	Erzherzog	pgrf.	pfalzgräfl.ich
FÄbt.	Fürstabtei	reg.	regierte (regierte ab), regierend
FÄbt.	Fürstabtissin	usw.	und so weiter
Fs.	Fürst	u.U.	unter Umständen
Fs.in	Fürstin	v. a.	vor allem
fsl.	fürstlich	z. B.	zum Beispiel
Fsm.	Fürstentum	z.Zt.	zur Zeit
Gf.	Graf		
Gf.in	Gräfin		
gfl.	gräfl.ich		
Gfsm.	Großfürstentum		
Gft.	Grafschaft		
Ghzm.	Großherzogtum		
Hl.	Heilige/er		
Hgr.	Herzog		
Hgr.e	Herzöge		
Hgr.in	Herzogin		
hzl.	herzoglich		
Hzm.	Herzogtum		
inkl.	inklusive		
Jh.	Jahrhundert		
Jhr.	Jonkheer		
Jh.s	Jahrhunderts		
Kfs.	Kurfürst		
kfl.	kurfürstlich		
Kfm.	Kurfürstentum		
Kg.	König		
Kg.in	Königin		
kgl.	königlich		
Kgm.	Königtum		
Kgr.	Königreich		
Ks.	Kaiser		
Ks.in	Kaiserin		
ksl.	Kaiserlich		
Ksr.	Kaiserreich		

ARTIKEL

HAUS

(1) A. entstand im Grenzgebiet der Bm.er Utrecht und Münster. Zur Kontrolle der von dort an die Ijssel (Deventer, Zutphen) führenden Straßen errichtete Bernhard I. van Diepenheim während der salisch-sächsischen Auseinandersetzungen um 1120 eine Burg an der Aa, nach der seine Nachkommen sich seit 1152/54 »von A.« nannten; die Burg selbst wird seit 1177 erwähnt. Sie wurde Mittelpunkt der Herrschaft A., deren Grundlage wohl älterer Diepenheimer Grundbesitz in der Umgebung war. Hinzu kamen Gerichtsrechte in den benachbarten Kirchspielen Wüllen, Wessum und Alstätte (Gericht zum Steinernen Kreuz).

Als einzige Burg der Herrschaft wird A. von Anfang an als Residenz gedient haben; erst 1377 ist daneben der Besitz von Haus Blankenburg in Haaksbergen nachweisbar. Die Residenzfunktion behielt A. auch, nachdem die Herrschaft 1400 an das Bm. Münster verpfändet und 1406 verkauft wurde. Den Münsteraner Fbf.en diente A. in unterschiedlicher Intensität und im 17./18. Jh. meist saisonal als Residenz. Nach dem Anfall an das Hochstift Münster wurde A. außerdem Mittelpunkt des gleichnamigen Amtes und Sitz des Amtsrentmeisters, während die adligen Amtsdrosten auf ihren oft außerhalb des Amtes gelegenen Herrenhäusern wohnten.

(2) Ausgangspunkt der Ortsentwicklung war die Burg. Die Siedlung entstand auf Ländereien des ihr vorgelagerten Schulthenhofes, an dessen Standort der Straßename »Domhof« erinnert. Diese Bezeichnung weist auf einen aus dem Gericht zum Steinernen Kreuz eximierten besonderen Gerichtsbezirk hin, der zum Stadtgericht wurde. 1353 wird erstmals ein eigener Richter erwähnt. 1389 verlieh Ludolph von A. den *borgeren und undersaeten* der hierbei zuerst als solche bezeichneten *stadtz ton Ahuß* ein Akziseprivileg und 1391 gewährte er *schepenen und borgeren unser stat ton Ahuß* städtische Rechte. Sie regelten die Aufnahme in die Bürgerschaft, bei der sich die Edelherren ein Mitspracherecht vorbehielten, die Übergabe von Hausbesitz, die Erbteilung zwischen Eltern und Kindern, die Veräußerung von Immobilienbesitz sowie Schuldrecht und Gerichtsstand, wobei die Edelherren sich die Gerichtsbarkeit über Totschläger und ihre Eigenleute reservierten. Ihren Einfluss sicherten sie sich ferner durch die Bestallung des Stadtrichters und der Schöffen, die wenigstens zum Teil aus ihrem Umfeld kamen.

Das Bürgerrecht besaßen automatisch die Bürgerkinder, während Zugezogene es gegen Zahlung eines Gewinngeldes erwerben mussten, wobei auch Frauen Bürgerin werden konnten. Im Unterschied zu anderen Städten wurden in A. auch fürstliche Bediente Bürger, jedoch vorwiegend im 16. Jh., als neben mehreren Bggf.en auch einige Amtsrentmeister die Bürgerschaft gewannen. Die Amtsrentmeister des 17./18. Jh.s wurden dagegen nicht mehr Bürger.

Im Spätmittelalter entfaltete sich die städtische Verfassung: 1437 traten neben den Schöffen erstmals die Achtmänner auf, zwischen 1525/32 Bürgermeister, deren Wahl in der Ratswahlordnung von 1572 festgelegt wurde. Nach dem erneuerten Reglement von 1775 fanden die Bürgermeister- und Ratswahlen unter Mitwirkung des bfb.en Stadtrichters statt.

Der engen Verbindung von Stadt und Landesherrschaft entsprach es, dass sich zwar die Burgmannen an der Landesvereinigung von 1466 beteiligten, die Stadt aber weder an diesem noch an anderen Bündnissen teilnahm und infolgedessen auch nicht die Landstandschaft erreichte. Die Bedeutung von A. beruhte auf seiner Funktion als Amtsmittelpunkt, nicht auf Handel und Handwerk, wofür das Fehlen von Gilden symptomatisch ist. Eine vom Fbf. 1653 gegründete Fayencemanufaktur bestand nur bis 1657/58, doch zog die Hofhaltung Spezialhandwerker wie Goldschmied (1566) und Apotheker (1735) an.

Die Stadt wurde erschlossen durch die von Wessum herkommende Marktstraße, die über Schöppingen bzw. Coesfeld nach Münster führte. Undeutlich bleibt ihre Ausdehnung, denn es ist unklar, ob der als Tiber bezeichnete innerstädtische Graben eine erste Befestigungslinie und damit eine Wachstumsphase markierte. 1400 wurde A. – erneut? – befestigt. Seither werden Stadttore erwähnt, 1437 eine Plankenbefestigung. Aus der Nennung zweier Bollwerke zwischen zwei Gräben vor beiden Stadttoren 1451 ist zu folgern, dass der Ort damals die spätere Straße Weberwall einschloss. Fbf. Bernhard von Raesfeld (1557–1566) erweiterte die Stadt durch neue Gräben, Wälle und Türme und legte damit den Stadtumfang, wie er noch im Urkataster von 1827 abzulesen ist, weitgehend fest.

A. dürfte um 1500 etwa 500 Einwohner gezählt haben, für 1795 sind 1001 Seelen belegt. Ausweislich des 1400 begonnenen Bürgerbuchs rekrutierten sie sich, sofern sie nicht aus A. selbst stammten, vorwiegend aus der näheren Umgebung.

(3) 1260/65 wird ein Kaplan genannt. Die Burgkapelle St. Mariä Himmelfahrt wurde 1313/29 von Wüllen abgepfarrt. Die Pfarrei umfasste neben A. nur die Bauerschaft Weihkessel. Sie unterlag ebenso dem Patronatsrecht der Edelherren wie die Vikarien, die 1346, 1356 und 1378 von ihnen bzw. ihren Vasallen gestiftet wurden. Sie waren zur Vertretung des Pfarrers verpflichtet, wenn dieser in Angelegenheiten derer von A. unterwegs war. Das Patronatsrecht ging mit dem Verkauf der Herrschaft 1400/06 an den Fbf. von Münster über. Zu ihrer Zeit wurden 1434, 1518 und 1521 drei weitere Vikarien gestiftet und Fbf. Erich I. von Sachsen-Lauenburg fundierte 1516/17 ein gesungenes Marienoffizium.

Unter seinen konfessionell unentschiedenen Nachfolgern breiteten sich in Klerus und Volk unterschiedliche reformatorische Richtungen aus. Erst zu Beginn des 17. Jh.s begann die zeitweilig vom Rat behinderte Rekatholisierung, die unter Fbf. Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) vollendet wurde. Träger waren neben den Pfarrern auch die fbf. en Stadtrichter und der Amtsrentmeister (Vikariestiftung 1682).

Seit 1656 gab es eine kleine, wirtschaftlich unbedeutende Judengemeinde.

(4) Wichtiger als das 1572 erwähnte Rathaus waren die ihm gegenüber stehende Pfarrkirche und die unter den Fbf.en Otto IV. von Hoya (1392–1424) und Heinrich II. von Moers (1425–1450) als Kastell ausgebaute Burg, deren Saal Fbf. Heinrich III. von Schwarzburg 1483/84 mit Wappenfenstern ausstatten ließ. Er beteiligte sich auch am Wiederaufbau der 1400 verbrannten Pfarrkirche, wie sein neben dem Stadtwappen angebrachtes Wappen über dem Portal an der Marktseite zeigte. Erich I. sorgte nicht nur für die Chorstiftung, sondern ließ sich in der Kirche ein besonderes Gestühl aufstellen und eine Sakristei als privates Oratorium anbauen.

Unter Fbf. Friedrich Christian von Plettenberg erfolgte 1690/93 der Ersatz der Burg durch ein zeitgemäßes Barockschloss. Der Neubau veränderte durch Abbruch einiger Häuser zur Erweiterung der Vorburg und Verlegung der Zufahrt das Stadtbild. Durch Garten, Fasanerie, Lusthaus, Jagdgehege und Blickachse zum Schöppinger Berg bezog Schloss A. auch die Umgebung auf sich.

Die städtebauliche Dominanz von Schloss und Kirche zeigen verschiedene Verduten. Diese Anlagen boten den Rahmen für Jagden, Theater und Hofhaltung, die durch entsprechendes Zeremoniell geprägt war. An den repräsentativen Einzügen war die Bürgerschaft durch Errichtung von Triumphbögen (z. B. 1707) und Schützeneskorten (zuerst 1483/84 belegt) beteiligt.

(5) Die Bürger hatten das Recht zum Torfstich in den ehemals zur Herrschaft A. gehörigen Kirchspielen Alstätte, Wessum und Wüllen, umgekehrt konnten die Einwohner dieser Dörfer unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes das halbe Bürgerrecht in A. gewinnen.

(6) Bis zum Ende des Alten Reiches wurde A. von seiner Residenzfunktion geprägt. War diese unter den Dynasten eine ständige, so unter den Fbf.en von Münster eine phasenweise. Beide förderten den Ort durch Privilegien und kirchliche Stiftungen. Besondere Beachtung verdienen die Ansätze zur Residenzbildung um 1500 sowie die Justiz- und Verwaltungsreform unter Fbf. Johann III. von Hoya (1566–1574) und ihr Niederschlag in A. Zu dieser Zeit war die Verflechtung Stadt-Hof offenbar am engsten, während im Absolutismus eine gewisse Distanzierung stattfand.

Die in fbf.er Zeit entwickelte Rolle von A. als Amtsmittelpunkt begründete seine bis heute nachwirkende Verwaltungsfunktion.

(7) Neben dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen in Münster – Bestände Fürstentum Münster – und dem Fürstlich Salm-Salm'schen Archiv Anholt – Bestand Fürstentum Münster Amtsrentmeisterei Ahaus – ist das Stadtarchiv Ahaus zu nennen, das neben Ratsprotokollen mehrere Stadtbücher von 1572 besitzt.

KOHL, Anna-Luise: Das Bürgerbuch der Stadt Ahaus 1400–1811, Ahaus 1979 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Ahaus, 1) – SCHMITT, Michael: Westmünsterland, Münster 2002 (Westfalia Picta, 6), S. 36–40.

(8) VAGEDES, Anton: Bürger und Bürgerrecht in Ahaus, Münster 1910. – Schloß Ahaus 1690–1990, hg. von Kristin PÜTTMANN, Borken 1990. – TERHALLE, Hermann: Ratswahlen in den Städten des Westmünsterlandes vor 1802, in: Jahrbuch Kreis Borken (2005) S. 118–125. – TERHALLE, Hermann: Aufenthalte der Fürstbischöfe in Ahaus von 1650 bis zur Aufhebung des Fürstbistums im Jahre 1802, in: Studien zur Geschichte des Westmünsterlandes III, Vreden 2007 (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 74), S. 171–208. – TSCHUSCHKE, Volker: Die Edelherren von Ahaus. Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Adels, Vreden 2007 (Westmünsterland. Quellen und Studien, 16). – HÖTING, Ingeborg, HESSE, Franz Josef: Ahaus, in: Historisches Handbuch der jüdischen Gemeinschaften in Westfalen und Lippe. Die Ortschaften und Territorien im heutigen Regierungsbezirk Münster, hg. von Susanne FREUND, Franz-Josef JAKOBI und Peter JOHANEK, Münster 2008 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 45; Quellen und Forschungen zur jüdischen Geschichte in Westfalen, 2), S. 143–157. – TSCHUSCHKE, Volker: Ahaus, Altenbeken 2008 (Westfälischer Städteatlas 10, 1). – TSCHUSCHKE, Volker: Burg und Herrschaft Ahaus, in: Burgen in Westfalen. Wehranlagen, Herrschaftssitze, Wirtschaftskerne (12.–14. Jahrhundert), hg. von Werner FREITAG und Wilfried REININGHAUS, Münster 2012 (Westfalen in der Vormoderne. Studien zur mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landesgeschichte, 12), S. 213–241. – KARRAS, Margret: Nikolauß Henrich Reichman, gebohren aus Osnabrück, in: Jahrbuch Kreis Borken (2013) S. 148–150. – TSCHUSCHKE, Volker: Reformation und Täufer im Westmünsterland bis um 1550, in: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Westfalen Band 2: Langzeitreformation, Konfessionskultur und Ambiguität in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, hg. von Werner FREITAG und Wilfried REININGHAUS, Münster 2019 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen Neue Folge, 47), S. 239–293.

Volker TSCHUSCHKE

ALPEN

(1) A. liegt am linken Niederrhein am Kreuzungspunkt der seit römischer Zeit wichtigen Straßen zwischen Köln und den Niederlanden sowie zwischen Maas und Rhein. Ein hier gelegener Hof befand sich vermutlich schon im frühen Mittelalter im Besitz der Kölner Ebf.e, doch wird der Ortsname erst 1074 in einer – wohl verfälschten – Urkunde er-

wähnt. Die hier ansässigen ebf.en Ministerialen sind seit 1084 nachweisbar. Der Ort A. mit den Bauerschaften Drüpt, Huck und Millingen sowie der Exklave Alspray stellte die nur knapp 14 Quadratkilometer umfassende kurkölnische Unterherrschaft A. dar. Diese wiederum bildete mit dem Amt Rheinberg eine Exklave und den nördlichen Ausläufer des Erzstifts Köln. Anfang des 12. Jh.s kam die Herrschaft als Kurkölnener Lehen an die Herren von A. aus dem Hause Dornick. 1320 mussten sie den Ort jedoch an die kurkölnischen Erbvögte aus dem Hause Heppendorf verpfänden, die sich fortan ebenfalls Herren von A. nannten, obwohl die früheren Herren weder Ansprüche noch Titel aufgaben. Bevor der letzte aus der Reihe der neuen Herren starb, übertrug er A. 1413 auf seinen Neffen Gumprecht von Neuenahr. Nachdem diese Linie 1589 mit Gf. Adolf ausstarb, ging A. durch weibliche Erbfolge an die Gf.en von Bentheim über, die meist aus der Ferne regierten. Bevor die Stadt jedoch ihre Zentralfunktion immer mehr verlor, erlebte sie von 1600 bis 1602 unter Amalia von Neuenahr, der Witwe Kfs. Friedrichs III. von der Pfalz und Halbschwester Adolfs, noch eine kurze Glanzzeit als Residenz. Das Ende der Herrschaft A. kam 1794 mit dem Einmarsch französischer Truppen. Kirchlich gehörte A. zum Ebm. Köln, Archidiakonat und Dekanat Xanten.

(2) Westlich von A. befinden sich am Rande der Hochebene Bönninghardt Fundamentreste der Alten Burg. Diese wurde spätestens um 1300 durch eine in der Rheinebene liegende Niederungsburg (Motte), das Alte Kastell, abgelöst. Westlich daran anschließend entwickelte sich die Stadt, deren Ausdehnung noch am heutigen Straßenverlauf ablesbar ist. Ihre schützenden Wassergräben wurden durch die Alpische Ley gespeist. Ob man aus der ursprünglichen Lage der Pfarrkirche westlich vor der Stadt auf eine Siedlungsverlagerung schließen kann, ist ungewiss. Der Ort erhielt vor 1330 Stadtrechte, doch sind erst die 1354 durch Gumprecht von A. verliehenen erweiterten Privilegien überliefert. Im 18. Jh. übten die Gf.en von Bentheim, vertreten durch einen Drost, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus und setzten Richter und Amtsträger ein. Appellation war auf Ebene des Erzstifts Köln möglich. Daneben bestand ein bäuerliches Latengericht (Höfegericht). Die sieben sich durch Kooptation ergänzenden Schöffen wählten – vorbehaltlich gfl.er Bestätigung – aus ihrer Mitte den Bürgermeister, der die Stadträte bestimmte. Gegen dieses – die reformierte Konfession bevorzugende – Herkommen regte sich im 18. Jh. Widerstand. Die Stadt bestand 1662 aus 72 Häusern mit etwa 350 Einwohnern, je zur Hälfte Katholiken und Reformierte. Hinzu kamen 35 Bewohner der Burg. Spätestens seit dem 17. Jh. bestanden zwei Gilden für Schneider und Schuhmacher. Unter der pfälzischen Kfs.in Amalia bezog der Hof um 1600 Reis, Zucker und Gewürze aus Übersee, Molkereiprodukte aus den Niederlanden sowie Fisch, Wild und Wein aus Süddeutschland.

(3) Im Spätmittelalter lag die Pfarrkirche St. Ulrich westlich vor der Stadtmauer und diente den Herren von A. als Grablege. Ihr Patrozinium lässt ihre Gründung im 11. Jh. vermuten. Der Pfarrbezirk reichte deutlich über Stadt und Herrschaft hinaus. Während der Herr von A. den Pfarrer präsentierte, wurde er durch den Propst des Viktorstifts in Xanten investiert. Der Einfluss der Herren zeigte sich auch darin, dass sie dem Sendgericht zustimmen mussten. Das Kirchengebäude wurde in den 1580er Jahren während des Kölnischen Krieges abgebrochen. Der erst 1650 innerhalb der Stadt errichtete, 1716 abgebrannte und danach erneuerte Nachfolgebau ist nicht erhalten. Daneben bestand seit dem 14. Jh. innerhalb der Stadtmauern die mit einer Vikarie verbundene, 1478 erstmals erwähnte St. Nikolauskapelle. Als Regent für den minderjährigen Gf.en Adolf führte Gf. Hermann von Neuenahr-Moers in den 1550er Jahren die Reformation ein. Herrschaftliche Amtsträger und Magistratsangehörige bildeten das Konsistorium der ab 1578 der Weseler Klasse angehörenden reformierten Gemeinde. Kfs.in Amalia initiierte den Bau einer neuen reformierten Pfarrkirche, der unter ihrem Nachfolger 1602/03 errichtet wurde.

VERZEICHNIS DER BEHANDELTEN STÄDTE

Ahaus	[Hr.en von Ahaus / Bf.e von Münster]
Alpen	[Hr.en von Alpen]
Altenkirchen	[Gf.en von Sayn-Altenkirchen]
Alverdissen	[Gf.en von Sternberg / von Lippe-Alverdissen]
Anholt	[Hr.en von Anholt, Gemen-Anholt, Fs.en von Bronkhorst-Batenburg]
Arenberg	[Hr.en / Hzg.e von Arenberg]
Arnhem (Arnhem)	[Hzg.e von Geldern]
Arnsberg	[Gf.en von Arnsberg / Kfs.en / Ebf.e von Köln]
Aschaffenburg	[Ebf.e von Mainz]
Aurich	[Gf.en von Ostfriesland]
Batenburg	[Hr.en von Batenburg / Bronkhorst]
Bedburg	[Gf.en von Salm-Reifferscheidt-Bedburg]
Beilstein	[Gf.en von Nassau-Beilstein]
Beilstein (Mosel)	[Hr.en von Braunschorn / Winneburg-Beilstein]
Bensberg	[Gf.en von Berg / Hzg.e von Jülich-Kleve]
(Bad) Bentheim	[Gf.en von Bentheim]
Bergen op Zoom	[Mkgf. von Bergen-op-Zoom]
Bernkastel(-Kues)	[Ebf.e von Trier]
Bevergern	[Bf.e von Münster]
Bielefeld	[Gf.en von Ravensberg]
Blankenberg	[Gf.en von Sayn]
Blankenheim	[Herren / Gf.en von Blankenheim / Manderscheid-Blankenheim]
Blieskastel	[Hr.en von der Leyen]
Blomberg	[Hr.en / Gf.en von der Lippe]
Bonn	[Ebf.e von Köln]
Borculo	[Hr.en von Borculo / Bronkhorst]
Breda	[Gf.en von Nassau-Breda]
Brühl	[Ebf.e von Köln]
Brüssel	[Hzg.e von Brabant / Burgundische / Habsburgische / Spanische / Österreichische Niederlande]
Bückeberg	[Gf.en von Lippe-Alverdissen / Schaumburg-Lippe]
Burg an der Wupper	[Gf.en von Berg / Hzg.e von Jülich-Kleve]
Cambrai	[Bf.e / Ebf.e von Cambrai]
Culemborg	[Hr.en von Culemborg]
Delmenhorst	[Gf.en von Oldenburg]
Den Haag	[Gf.en von Holland / Hzg.e von Burgund / Habsburg]
Detmold	[Hr.en / Gf.en / Fs.en von Lippe]
Diepholz	[Hr.en / Gf.en von Diepholz]
Dierdorf	[Gf.en von Wied, Obergt.]
Diez	[Gf.en von Diez / Nassau-Diez]
Dillenburg	[Gf.en von Nassau]
Düsseldorf	[Gf.en von Berg / Hzg.e von Jülich-Berg]
Echternach	[Äbte von Echternach]
Elten	[Äbtissinnen von Elten]
Eltville	[Ebf.e von Mainz]

Emden	[Häuptlinge Abdena / tom Brok / Cirksena / Gf.en von Ostfriesland]
(Bad) Ems	[Gf.en von Nassau-Hadamar]
Esens	[Häuptlinge des Harlingerlandes]
Essen	[Äbtissinnen von Essen]
Freusburg	[Gf.en von Sayn]
Friedewald (Westerwald)	[Gf.en von Sayn]
Geldern	[Gf.en / Hzg.e von Geldern]
Gemünden (Hunsrück)	[Schenken zu Schmidtburg]
Gerolstein	[Hr.en von Blankenheim / Gf.en von]
Gorinchem	[Hr.en von Arkel]
Grave	[Hr.en von Cuijk / Kuyk]
Hachenburg	[Gf.en Sayn-Hachenburg]
Hadamar	[Gf.en von Nassau-Hadamar]
Hamm	[Gf.en von der Mark]
's-Heerenberg	[Hr.en von Bergh]
Heidelberg	[Pfalzgf.en bei Rhein]
Heinsberg	[Hr.en von Heinsberg]
Herford	[Äbtissin von Herford]
Hoogstraten	[Gf.en / Hzg.e von Hoogstraten]
Horn	[Edelherren / Gf.en / Fs.en zur Lippe]
Horstmar	[Bf.e von Münster]
Hoya	[Gf.en von Hoya]
(Bad) Iburg	[Bf.e von Osnabrück]
Ijsselstein	[Hr.en von Ijsselstein / Fs.en von Oranje-Nassau]
Jever	[Häuptlinge / Hr.en von Jever, Gf.en von]
Jülich	[Hzg.e von Jülich / Jülich-Kleve-Berg]
Kaster	[Gf.en / Hzg.e von Jülich]
Koblenz	[Ebf.e von Trier]
Leer	[Häuptlinge / Gf.en von Ostfriesland]
Lemförde	[Gf.en von Diepholz]
Lemgo	[Hr.en / Gf.en / Fs.en von Lippe]
Limburg a.d. Lahn	[Hr.en von Limburg]
Lingen	[Gf.en von Lingen]
Lüttich	[Bf.e von Lüttich]
Luxemburg	[Gf.en / Hzg.e von Luxemburg]
Mainz	[Ebf.e von Mainz]
Mannheim	[Pfgf.en bei Rhein]
Mecheln	[Hzg.e von Brabant / Burgund / Habsburg]
Mengerskirchen	[Gf.en von Nassau-Hadamar j.L.]
Minden	[Bf.e von Minden]
Moers	[Gf.en von Moers]
Monreal	[Gf.en von Virneburg]
Mons	[Gf.en von Hennegau]
Mosbach	[Pfgf.en bei Rhein]
Münster	[Bf.e von Münster]
Namur (Namen)	[Gf.en von Namur]
Nassau	[Gf.en von Nassau]
Neuhaus	[Bf.e von Paderborn]
Neustadt a.d. Weinstr.	[Pfgf.en bei Rhein]
Neustadtgödens	[Hr.en von Gödens, von Frydag]

Neuwied	[Gf.en von Wied]
Nideggen	[Gf.en / Hzg.e von Jülich]
Nienburg	[Gf.en von Hoya]
Nimwegen (Nijmegen)	[Hzg.e von Geldern]
Oldenburg	[Gf.en von Oldenburg]
Osnabrück	[Bf.e von Osnabrück]
Padberg	[jüng. Gf.en von Padberg]
Paderborn	[Bf.e von Paderborn]
Petershagen	[Bf.e von Minden]
Le Quesnoy	[Gf.en von Hennegau]
Reifferscheid	[Hr.en von Reifferscheid / Gf.en von Salm-Reifferscheid]
Rheda	[Edelherrn zur Lippe / Gf.en von Tecklenburg / Gf.en von Bentheim]
Rietberg	[Gf.en von Rietberg]
Runkel	[Gf.en von Wied-Runkel]
Sachsenhagen	[Gf.en von Schaumburg]
Schleiden	[Hr.en von Schleiden – Gf.en von Manderscheid-Schleiden]
Schüttorf	[Gf.en von Bentheim]
Schwetzingen	[Pfalzgf.en bei Rhein / Kfs.en von der Pfalz]
Seraing	[Bfb.e von Lüttich]
Siegburg	[Äbte von Siegburg]
Siegen	[Gf.en von Siegen]
Steinfurt	[Hr.en von Steinfurt / Gf.en von Bentheim]
Steinheim (Hanau)	[Hr.en von Eppstein / Ebf.e von Mainz]
Stadthagen	[Gf.en von Schaumburg]
Tecklenburg	[Gf.en von Tecklenburg / Gf.en von Bentheim]
Trier	[Ebf.e von Trier]
Utrecht	[Bf.e von Utrecht]
Varel	[Gf.en von Oldenburg / Frhr.en von Bentinck]
Veere	[Hr.en / Mkgf.en von Veere]
Vianden (Veianen)	[Hr.en von Vianden]
Vilvoorde	[Hzg.e von Brabant]
Virneburg	[Gf.en von Virneburg / Manderscheid-Schleiden]
Vollenhove	[Bf.e von Utrecht]
Weert	[Gf.en von Horn]
(Essen-)Werden	[Äbte von Werden]
Wickrath	[Hr.en von Wickrath / von Quadt]
Wijk bij Duurstede	[Bf.e von Utrecht]
Wolbeck	[Bf.e von Münster]